

Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

An das Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Pfäffikon, 7. September 2011

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

gemäss Art. 82 ff., BGG, SR 173.110

**gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Schwyz vom 20. Juli 2011
III/2011 72 + 83 betr. Abstimmungsergebnis vom 15. Mai 2011 über die neue Schwyzer
Kantonsverfassung, Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV**

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesgerichts

Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz, Kammer III, vom 20. Juli 2011 erhebe ich
Beschwerde und ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

I ANTRÄGE

- 1. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts Schwyz III/2011 72 + 83 vom 20. Juli 2011 sei aufzuheben und meine Beschwerde von 4./18. Mai 2011 sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.**
- 2. Die Anträge meiner Beschwerde vom 4./18. Mai 2011 seien gutzuheissen.**
- 3. unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der BG.**

II FORMELLES

1. Der Eingang des Entscheides der Vorinstanz erfolgte am 8. August 2011. Die Frist ist somit eingehalten.
2. Als Schweizer Bürgerin mit Stimm- und Wahlrecht in der Gemeinde Freienbach, Kanton Schwyz, bin ich zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert.

III MATERIELLES

III 1. Vorbemerkungen

Diese Beschwerde bezieht sich auf zwei grundlegende Rechtsverletzungen:

- A) Auf die Verletzung meiner Ansprüche als Beschwerdeführerin auf rechtsgenügeliche Behandlung meiner Beschwerde durch die Vorinstanz, resp. auf die Verletzung der Pflicht zur umfassenden, willkürfreien und unbefangenen Erwägung meiner Vorbringen durch das Verwaltungsgericht Schwyz**
- B) Auf die Missachtung, resp. Fehlinterpretation der mit Art. 34 Abs.2 BV garantierten Grundrechte durch die Vorinstanz.**

Zu A)

1. Gemäss Art. 82 lit.c BGG mache ich vor Bundesgericht geltend, dass meine Rügen, die Abstimmungserläuterungen seien mangelhaft und irreführend und verhinderten eine zuverlässige und unverfälschte Meinungsbildung und Willensäusserung der Stimmberechtigten im Sinne von Art. 34 Abs.2 BV von der Vorinstanz nicht rechtsgenügelich gewürdigt worden sind und mir dadurch ein antragsgemässer Entscheid zu Unrecht verwehrt wurde.
2. Die Vorinstanz ging rechtswidrig und willkürlich auf wesentliche, substantiierte Rügen gar nicht ein, insbesondere nicht bezüglich des nachgewiesenen behördlichen Verschweigens der Nachteile der Vorlage gegenüber den Stimmbürgern, sowie bezüglich des behördlichen Verschweigens der Tatsache, dass aus der neuen Verfassung eine massive Reduzierung der bisherigen verfassungsmässig garantierten Rechte und Leistungen resultiert.
3. In Verletzung ihrer Pflicht zur rechtskonformen Behandlung meiner Beschwerde versäumte es die Vorinstanz, gemäss meinen Anträgen und Rügen die Art und Weise sowie die Wirkung der konkret zu beurteilenden behördlichen Informationen im Sinne von Art. 34 Abs.2 BV zu prüfen und zu erwägen, ob diese Informationen in sachlicher, transparenter und verhältnismässiger Weise zur offenen Meinungsbildung beizutragen geeignet waren, oder aber in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten verunmöglichten, zumindest massiv erschwerten.
4. Die Vorinstanz trug der verfassungsmässigen Garantie von Art. 34 Abs.2 BV willkürlich nicht Rechnung, indem es die mit Beschwerde vorgebrachten Beweise ignorierte, wonach die grundsätzlich unzulässige direkte Einflussnahme der Behörden belegt wurde, die eine freie Willensbildung der Stimmbürger im Vorfeld der Abstimmung verfälscht und damit verunmöglicht hatte.
5. Durch das Nichterwägen meiner Vorbringen über die Unterdrückung entscheid-relevanter Elemente verletzte die Vorinstanz ihre Pflicht, zu garantieren, dass die Gebote der Sachlich-

keit und Objektivität und der wohl abgewogenen Information über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage durch die verantwortlichen Behörden eingehalten werden. Vorliegend machte sich die Vorinstanz schon im Vorfeld der Abstimmungen rechtswidrig zum Mithelfer der Behörden, das Stimmvolk durch gezielte und irreführende Auslassungen und falsche Gewichtung zur Annahme der neuen Schwyzer Verfassung zu drängen.

6. Das Verwaltungsgericht verletzte seine Pflicht zur unbefangenen und willkürfreien, sachgerechten Behandlung meiner Beschwerde, indem es nicht erwog, dass ich als Beschwerdeführerin nicht nachweisen muss, dass sich der gerügte Mangel auf das Ergebnis entscheidend ausgewirkt hat. Es ist lediglich erforderlich, dass ich schlüssig begründe, dass die Schwere der festgestellten Mängel und deren Bedeutung im Rahmen der Abstimmung zu berücksichtigen ist, was ich – entgegen der Beurteilung der Vorinstanz – mit meiner Beschwerde rechtsgenügend erfüllt habe.

Die von mir gerügten Unregelmässigkeiten sind erheblich. Die objektiv falschen Behauptungen der verantwortlichen Behörde und die Unterdrückung wichtiger Informationen stellen einen schweren Mangel des Abstimmungsverfahrens dar. Dieser schwere Mangel konnte nicht durch eine Orientierung der Stimmberechtigten aus anderen Quellen, wie namentlich via Medien, wettgemacht werden, weil in den Medien keine anderen Stellungnahmen publiziert worden sind. Die von mir gerügten Unregelmässigkeiten haben eine ausserordentlich grosse Bedeutung im Rahmen dieser Abstimmung und haben das Ergebnis der Abstimmung massgeblich beeinflusst, was auch im Stimmenunterschied zum Ausdruck kommt.

Infolge der fehlenden ziffernmässigen Feststellbarkeit der Auswirkungen der gerügten Verfahrensmängel ist dem Stimmenunterschied selbst lediglich sekundäre Bedeutung beizumessen. Das Stimmenverhältnis wurde bereits durch die schweren Mängel und Täuschungen / Irreführungen bei den Abstimmungsunterlagen beeinflusst.

7. Die Vorinstanz versäumte es auch pflichtwidrig, aufgrund meiner Beschwerde als unzulässig festzustellen, dass einzelne Behördenmitglieder ihren individuellen, privaten Interventionen und Meinungsäusserungen einen unzutreffenden amtlichen Anstrich gaben und so den Eindruck erweckten, als ob es sich um eine offizielle Verlautbarung einer Behörde handle. Die Vorinstanz schloss in ihren Erwägungen stattdessen die gerügten und plausibel substantiierten eigennützigen Motive für diese unerlaubte Beeinflussung willkürlich und ohne adäquate Begründung aus.
8. Die Vorinstanz erwog nicht schlüssig, wie massgeblich sich der falsche Anschein amtlicher Verlautbarungen durch Mitglieder des JA-Komitees auf die Adressaten, nämlich die durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmbürger, auswirken konnten, und in welchem Masse eine unzulässige Beeinflussung der Meinungsbildung durch nicht-deklarierte private Motive der Behördenmitglieder in Betracht gezogen werden muss. Die Vorinstanz liess insbesondere unberücksichtigt, wie weit dabei diese eigennützigen Beweggründe (speziell in Bezug auf den individuellen Machtgewinn und die Reduktion der öffentlichen Kontrolle) von den Stimmbürgern überhaupt erkannt werden konnten. Auch hat die Vorinstanz – wie beanstandet – nicht in Erwägung gezogen, ob und wie weit die involvierten Behördenmitglieder bewusst falsche und täuschende Sachverhaltsdarstellungen abgegeben haben, und zwar in voller Kenntnis der – von den Stimmbürgern nur schwer durchschaubaren – psychologischen Wirkung ihrer Autorität als amtliche Funktionäre. Dies ist umso verwerflicher, als im Vorfeld der Abstimmung diese persönlichen Interessen absolut verdeckt blieben.

Auch damit verletzte die angerufene kantonale Beschwerdeinstanz mein Recht, als Beschwerdeführerin die Garantie der Einhaltung von Art. 34 Abs.2 BV einfordern zu können.

Zu B)

1. Mit meiner Beschwerde rüge ich die Verletzung von politischen Rechten. Durch den hiermit angefochtenen Entscheid wird die Garantie von Art. 34 Abs.2 BV verletzt, wonach jede stimmberechtigte Person das Recht hat, ihren Entscheid gestützt auf einen offenen und umfassenden Prozess der Meinungsbildung zu treffen und entsprechend mit ihrer Stimme zum Ausdruck zu bringen, was ich mit meiner Beschwerde beanstandet hatte.

Das Verwaltungsgericht missachtete in seinen Erwägungen die von mir substantiiert vorgebrachten Beweise, dass eine zuverlässige und unverfälschte Meinungsbildung und Willens- äusserung der Stimmberechtigten im Sinne von Art. 34 Abs.2 BV nicht gegeben war und bei der Abstimmung vom 15. Mai 2011 die Voraussetzungen gemäss Art. 34 Abs.2 BV durch die Behörden des Kantons Schwyz verletzt worden sind.

Der Entscheid der Vorinstanz verletzt die Gewährleistung der für die Abstimmungsfreiheit, den demokratischen Prozess und die Legitimität direkt-demokratischer Entscheidungen notwendigen Voraussetzungen.

2. Das Ergebnis des Urnengangs wurde durch die unzulässige behördliche Beeinflussung der Meinungsbildung der Stimmberechtigten im Vorfeld der Abstimmung verfälscht, namentlich durch die amtlichen Abstimmungserläuterungen. Das Verwaltungsgericht verletzte seine Pflicht, eingehend, vollumfänglich, unbefangen und frei von Willkür zu erwägen, was ich durch meine Beschwerde zur Kenntnis gebracht hatte. Es ignorierte die detailliert und substantiiert vorgebrachten Rügen, die – von ihm selbst und von den Beschwerdegegnern unwidersprochen – eindeutig belegen können, dass die Behörde ihre Pflicht zur Objektivität in den Informationen an die Stimmbürger verletzte und ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis verunmöglichte. Das Gebot der Ausgewogenheit behördlicher Information wurde missachtet.
3. Bei den behördlichen Abstimmungsinformationen wurden staatsrechtlich schwerwiegende Nachteile und Konsequenzen der neuen Verfassung ausgeklammert. Damit wurden die Stimmbürger nicht nur unvollständig informiert, sondern fundamental getäuscht, was festzustellen ist.

Die Vorinstanz hat die dazu vorgebrachten Rügen nicht objektiv und angemessen in Erwägung gezogen:

- 3.1. Mit der neuen Verfassung wurde faktisch über weite Teile nicht mehr oberstes kantonales Recht, resp. verbindliche juristische und staatliche Norm definiert und festgelegt. Stattdessen wurde die Systematik grundlegend geändert, womit auch der Rang der Verfassung grundlegend geschwächt wurde. Die neue Verfassung enthält mehrheitlich nur unverbindliche Phrasen, die nach Gutdünken im Sinne von vagen Gestaltungs- und Leistungsaufträgen an die Gesetzgeber/Behörden/Gremien/private Dienstleister delegiert werden können, was dem Einfluss der Stimmberechtigten weitgehend entzogen wäre. In den Erläuterungen wurden die Schwyzer Stimmbürger aber weder über den daraus resultierenden Abbau an Grundrechten, noch über die schwerwiegenden Auswirkungen der immanenten Paradigmenwechsel aufgeklärt, womit Art. 34 Abs.2 BV in der fundamental wichtigsten Abstimmung über das Staatswesen im Kanton Schwyz verletzt wurde.
- 3.2. Nicht informiert wurden die Stimmbürger insbesondere über die Konsequenzen der Verlagerung der Verfassungsregelungen auf die Gesetzesstufe, was faktisch eine massive Verschlechterung der demokratischen Einflussnahme und Kontrollmöglichkeiten bedeutet. Die neue Verfassung würde ermöglichen, fundamentale Schwerpunktsetzungen ohne vorherige demokratische Auseinandersetzung und Legitimation als inhaltliche Neuerungen auf Gesetzesstufe einzubauen. Die Stimmbürger wurden mit den geschönten Abstimmungserläuterungen über die Verminderung ihrer demokratischen Rechte und Mög-

lichkeiten gezielt hinters Licht geführt. Verdeckt wurde damit eingeleitet, aus dem JA zur neuen Verfassung abzuleiten, die Bürger hätten damit auch ein generelles Einverständnis zu allen künftigen behördlichen Regelungen abgegeben, von deren Mitgestaltung sie aber gleichzeitig ausgeschlossen würden. Über die massive Beschneidung ihrer direktdemokratischen Rechte wurden die Stimmbürger nicht sachgerecht informiert. Vielmehr wurden die Schwyzer Stimmbürger mit der behördlich proklamierten, angeblichen „*Beibehaltung alter Werte*“ getäuscht und zu irrigen Schlussfolgerungen geführt. Die Vorinstanz hat meine dazu substantiiert vorgebrachten Rügen willkürlich nicht angemessen erwogen, wie nachfolgend detailliert aufgezeigt wird.

- 3.3. Die mit der neuen Verfassung initiierten Veränderungen in Richtung eines Priorats der Privatisierung widersprechen dem landläufigen Rechts-, Demokratie- und Verfassungsverständnis. Der Privatisierungsgrundsatz in der neuen Abstimmungsvorlage wurde den Stimmbürgern – wie ich dies in meiner Beschwerde im Detail nachgewiesen habe – fälschlicherweise nicht als übergeordnetes Paradigma kommuniziert. Die Stimmbürger konnten sich aufgrund der behördlichen Abstimmungsvorbereitungen und -informationen nicht angemessen darüber orientieren, dass künftig staatliche Leistungsaufträge beliebig und an beliebige Private vergeben werden können, und dies auf allen Ebenen des Staates. Der neuen Verfassung liegt im Wesentlichen zugrunde, dass sich die Behörden für die Delegation öffentlicher Aufgaben an Private auf eine „*subsidiäre Kompetenz-Vermutung*“ zu ihren Gunsten berufen können. In Verletzung von Art.34 Abs.2 BV wurden die Stimmbürger nicht darüber aufgeklärt, wie weitgehend Private – einmal in den Vorteil staatlicher Aufträge versetzt – frei sind darin, in welcher Qualität sie die Aufträge ausführen, wie hoch sie ihre Leistungen gegenüber der Öffentlichkeit schliesslich verrechnen, und wie verbindlich die eingereichten Offerten und die behördlichen Auftragsbestätigungen in der Praxis sind, da sich die Behörden und Funktionäre gemäss neuer Verfassung auf diese nicht offen kommunizierte „*subsidiäre Kompetenz-Vermutung*“ berufen können. Die neue Verfassung ermöglicht damit, dass ein eingeschränkter Kreis von bevorzugten Lieferanten und Dienstleistern auch schrittweise jeglichen Wettbewerb unter den Anbietern verhindern und damit die heute noch gültigen Submissionsregelungen mit Verweis auf die neue Verfassung unterminieren kann. Auch dies wurde in Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV im Vorfeld der Abstimmung nicht offengelegt
4. Den Stimmbürgern wurden mit den Erläuterungen keine eindeutigen Informationen darüber erteilt, dass die in der Verfassung niedergeschriebenen „*Leitsätze*“ über die Staatstätigkeit keinerlei Individual- oder Kollektiv-Ansprüche einräumen. Auch die Rüge der mangelhaften Information durch die Behörden über diese schwerwiegenden Nachteile gegenüber der bisherigen Verfassung – die eine staatliche Grundversorgung grundsätzlich noch garantiert – wurden von der Vorinstanz willkürlich nicht gewürdigt, wie ich nachfolgend aufzeige.

Das Bundesgericht wird ersucht, die Mängel festzustellen, sowie die gerügten Unregelmässigkeiten als erheblich und das Ergebnis beeinflussend zu erklären, womit die Abstimmung zu kassieren ist.

III 2. Zu den Erwägungen des Verwaltungsgerichts

Die Erwägungen der Vorinstanz werden generell bestritten, soweit sie von den Darlegungen und Vorbringen in meinen Beschwerden vom 4. Mai und 18. Mai 2011 sowie in meiner Replik vom 27. Juni 2011 abweichen.

Zu Pkt.2.3.4:

Bestritten wird die Aussage: „Die Beschwerdeführerin macht zudem über weite Teile ihrer Eingaben in mehrheitlich unspezifischer Art behauptungsweise auch eine unzulässige Behördenpropaganda geltend (...). Konkret wird unter Hinweis auf ein Zeitungsinserat die Mitgliedschaft von vier Regierungsräten im JA-Komitee (Stand 26.4.2011) erwähnt.“

Die von mir ins Recht gelegten Akten widerlegen klar, dass meine Eingaben *mehrheitlich unspezifischer Art* und lediglich *behauptungsweise* vorgebracht worden seien. Unter Pkt.I.1 (Seite 3) bis Pkt.I.4 (Seite 4) habe ich substantiiert dargelegt, dass Täuschung vorlag und irreführende Symbole (wie das Victorinox-Sackmesser) verwendet wurden:

- a) Unter Punkt I.1 habe ich auf die falsche Propaganda Bezug genommen, die behauptete ‚neue Verfassung führe zu mehr Bürgerrechten, während effektiv das Gegenteil der Fall ist‘.
- b) Unter Pkt. I.2 ist explizit ausgeführt, dass die Vorlage ‚eine erhebliche Machtverschiebung zu Lasten des Souveräns und zugunsten der Exekutive und Funktionäre‘ auslöse, und der ‚damit verbundene massive persönliche Zugewinn an Kompetenzen und Spielräumen‘ nahelege, dass (die) ‚Mandatsträger ein starkes Eigeninteresse hegen‘. Überdies habe ich dazu auch unter Pkt. III. 1.3 – 5 klare Ausführungen ins Recht gelegt, die von der Vorinstanz aber vollständig übergangen wurden.
- c) Unter dem Titel ‚Psychotricks zur Manipulation der Stimmbürger‘ habe ich detailliert ausgeführt, dass die Behörden mit dem Schlagwort ‚Schwyzer Werte neu verfasst‘, oder mit Fiktionen wie ‚altmodisch gegen modern‘ operierten. Unter ‚psychologische Mechanismen der Irreführung‘ ist substantiiert dargelegt, dass solche Strategien offensichtlich gezielt angewendet wurden, im Wissen darum, dass man ‚landauf, landab schlicht nicht glauben kann, durch gewählte Mandatsträger derart in die Irre geführt zu werden‘. Ausserdem habe ich detailliert dargelegt, wie den Stimmbürgern eine Beibehaltung der althergebrachten Werte vorgetäuscht wurde, obwohl diese mit der neuen Verfassung nicht mehr gewährleistet sind.

Zu Pkt.2.3.5:

Bestritten wird die Aussage, ich hätte ‚mit (meinen) Ausführungen (...) nicht konkret auf die Erläuterungen zur Abstimmung vom 15. Mai 2011, oder höchstens marginal (S.8, Ziff. III.1.1) bzw. indirekt Bezug genommen, indem (ich) eine fehlende Information und/oder Aufklärung der Stimmberechtigten beklag(e)‘.

Aktenkundig ist hingegen, dass ich unter Pkt. II die ‚Verletzung der Abstimmungsfreiheit und Behinderung der zuverlässigen und unverfälschten freien Willenskundgabe durch Irreführung der Stimmbürger mit den behördlichen Erläuterungen in den Abstimmungsunterlagen‘ auf den Seiten 4 – 8 sowie unter Kapitel III auf den Seiten 8 – 18 (somit auf immerhin 16 Seiten) und überdies in meiner Replik sehr detailliert und spezifisch gerügt habe (vgl. auch die tabellarische Darstellung auf den Seiten 8 – 11).

Weiter bestreite ich hiermit auch die falsche Schlussfolgerung der Vorinstanz auf S.8: ‚Diese Ausführungen konnten entsprechend im Wesentlichen unabhängig von den Erläuterungen zur Abstimmung gemacht werden. Es ist deshalb den Vorinstanzen beizupflichten, dass die Beschwerden in dieser Hinsicht verspätet sind‘.

Diese Erwägung ist unhaltbar, ging ich doch – wie alle anderen Stimmbürger – bis zum Erhalt der Abstimmungsunterlagen nach Treu und Glauben davon aus, dass diese Sachverhalte in den Erläuterungen rechtskonform erklärt und transparent zusammengefasst würden, was ich erst nach dem Erhalt der Abstimmungsunterlagen als nicht bestätigt erkennen konnte, resp. musste.

Zu Pkt.3.2.2:

Ich stimme mit der Vorinstanz überein, wenn sie ausführt: *„Es ist hingegen im Wesentlichen nicht Sache der Bundesversammlung, sondern Aufgabe des Bundesgerichts (bzw. der kantonalen Verwaltungsgerichte) im Rahmen einer Stimmrechtsbeschwerde zu prüfen, ob eine Kantonsverfassung im richtigen Verfahren zustande gekommen ist, z.B. ob der bundesrechtliche Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe im Sinne von Art. 34 Abs.2 BV beachtet wurde“.*

Zu Pkt.3.3:

Bestritten. Die Erwägung der Vorinstanz, auf meine *„vorgetragene Kritik“* in der Beschwerde vom 18. Mai 2011 könne *„im Lichte der vorstehenden Ausführungen somit nicht eingetreten werden, weil sie materielle Aspekte der neuen Kantonsverfassung, die der richterlichen Überprüfung entzogen sind und keine Verfahrensmängel (betreffen)“*, ist falsch. Auch in diesem Kapitel meiner Beschwerde geht es sehr wohl um die Irreführung der Stimmbürger und nicht um eine Beschwerde gegen die *„Inhalte“*, wie fälschlich behauptet wird. Meine gesamten Ausführungen belegen dies deutlich, was schon aus den Überschriften und den substantiierten Nachweisen der ‚Irreführung über die Inhalte‘ unter Ziff. III (S.8 – 18) ‚Irreführung der Stimmbürger mit dem Wortlaut und der Struktur der Abstimmungsvorlage‘, zum Ausdruck kommt. Ich ersuche das Bundesgericht, meine entsprechenden substanziellen Rügen in den Kapiteln:

III. 1 *„Täuschung über den effektiven Wegfall bisheriger Leistungsgarantien, Rechte und Instrumentarien zur Machtbegrenzung und demokratischen Kontrolle“* (S.8 – 12)

III. 2 *“Täuschung über graduell unterschiedliche Verbindlichkeit der Verfassungsinhalte“* (S.12 – 15)

III. 3 *„Täuschung über ‚erfüllte Anforderungen‘ an eine Kantonsverfassung und deren rechtsstaatliche Garantien als Fundament der staatlichen Ordnung“* (S.15 – 18)

als Beweise zu würdigen und ebenso meine entsprechenden Ausführungen in der Replik vom 27. Juni 2011, die durch die Vorinstanz weitestgehend ignoriert, resp. überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Zu Pkt.3.4.1.1 und 3.4.1.2:

Beim beanstandeten Entscheid der Vorinstanz ist besonders stossend, dass sie auf den Seiten 11 und 12 zwar korrekt zitiert, welche Verpflichtungen für die Behörden aus Art. 34 Abs.2 BV abzuleiten sind, diese verbindlichen Vorgaben im Folgenden aber sowohl in den Erwägungen als auch im Entscheid vollständig missachtet, bzw. ins Gegenteil verkehrt. Ich ersuche das Bundesgericht, diese im Kontext der Verfassungsabstimmung geradezu mutwilligen und besonders folgenreichen Missdeutungen des übergeordneten Rechts und die willkürliche Sanktionierung der vorliegend beanstandeten untolerierbaren Verstösse gegen Art. 34 Abs.2 BV der Vorinstanz als solche festzustellen und deren Entscheid auch deshalb aufzuheben.

Zu Pkt.3.4.2.3:

Bestritten wird die Erwägung, dass *„grundsätzlich keine unzulässige Einmischung der Verfassungskommission und/oder des Regierungsrates in den Abstimmungskampf gesehen werden“* (könne). Hier wurde nicht das tatsächliche Verhalten der Verfassungskommission und des Regierungsrates – wie

mit meiner Beschwerde gefordert – beurteilt, sondern stattdessen in Verkennung der richterlichen Pflichten lediglich aus den Gesetzessammlungen und Verordnungen zitiert, wie rechtsgenügendes Verhalten auszusehen hätte (vgl. Vorbemerkungen A 7.+8. S.3, und Pkt. 2.3.4).

Die Vorinstanz ignoriert hier willkürlich und missbräuchlich, dass die Legitimation und Pflicht zur Information und Öffentlichkeitsarbeit verletzt wird, wenn Behördenmitglieder, wie vorliegend, nicht ausgewogen und objektiv informieren und einzig über angebliche Vorteile, nicht aber über die unbestreitbaren – und im vorinstanzlichen Verfahren auch unbestrittenen – Nachteile orientieren. Die behördliche Informationspraxis im Vorfeld der Abstimmung stellte sogar in hohem Masse eine unzulässige Einmischung dar. Die Vorinstanz hat diesen Sachverhalt willkürlich ignoriert, um ihren Fehlentscheid auch dadurch zu stützen. Das Bundesgericht wird auch aus diesem Grund ersucht, den Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Beschwerde zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

Zu Pkt. 3.4.3.1:

Die Vorinstanz hat meine zahlreichen Beschwerdepunkte unter II. ‚Verletzung der Abstimmungsfreiheit und Behinderung der zuverlässigen und unverfälschten Willenskundgabe durch Irreführung der Stimmbürger mit den behördlichen Erläuterungen in den Abstimmungsunterlagen‘ (S.4 – 8) lediglich bruchstückhaft und verzerrt zusammengefasst, indem nicht meine substantziellen Rügen selbst, sondern nur die (**fett** gedruckten) Konsequenzen bezüglich Art. 34 Abs.2 BV erwähnt werden. Sie geht auch auf die Rügen in den Kapiteln I und III ebenso willkürlich nicht ein, wie ich bereits unter Pkt. 2.3.4, 2.3.5 und 3.3 aufzeige und noch weiter aufzeigen werde.

Auf die im Folgenden aufgezählten Rügen ist die Vorinstanz in ihren Erwägungen überhaupt nicht eingegangen:

Position	Aussagen in den Erläuterungen	Nicht erwogene Rügen
Seite 3, Einleitung, Abs.1, Zeile 3	„Unsere heutige Kantonsverfassung (...) kann ihren Zweck als Grundgesetz nicht mehr gut erfüllen.“	Falsche Behauptung Keine weiter präzisierten oder begründeten Ausführungen
Seite 3, Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden, Zeile 2, 3:	„Bewährtes wird mit Respekt übernommen.“	Keine Klarstellung, was damit gemeint sei, was angesichts der vielen Streichungen von „Bewährtem“ sachlich falsch und hochgradig suggestiv ist
Seite 3, Zeile 6, 7	„Zwischen der Bürgerschaft und dem Staat wird ein Verhältnis angestrebt, das von Vertrauen geprägt ist und die aktive Mitbeteiligung der Stimmberechtigten fördert.“	Zu Vertrauensverhältnis und Mitbeteiligung wird mit dem Begriff „anstreben“ eine inexistente Verbindlichkeit suggeriert. Die Irrelevanz wird nicht kommuniziert
Seite 4, Überblick und Abstimmungsfrage, Abs.1, Zeilen 1 – 3	Die Verfassung „ist das oberste Gesetz und bildet das Fundament der staatlichen Ordnung. Der vom Kantonsrat am 24. November 2010 verabschiedete Entwurf erfüllt diese Anforderungen.“ „Der Staat wird darauf verpflichtet, nur im öffentlichen Interesse und verhältnismässig zu handeln und den Zugang zu Behörden und Verwaltung zu erleichtern.“	Die Verbindlichkeits-Behauptung ist faktisch falsch und irreführend
Seite 5, Abs.3, Zeilen 6 – 8	„Künftig darf erwartet werden, dass das Volk über alle wichtigen und im Kantonsrat umstrittenen Fragen abstimmen kann.“	Rein suggestive und irreführende Floskel

Seite 6, I Allgemeine Bestimmungen, Abs.1, Zeile 4+5	„Jede Staatstätigkeit ist an das Recht gebunden.“	Grotesk und nichtssagend, nachdem gemäss Art. 11.2 faktisch keine staatlichen Leistungen mehr garantiert beansprucht werden dürfen, da doch alles, was an Private ausgelagert wird, nicht mehr explizit Staatstätigkeit ist.
Seite 6, Abs.1, Zeile 7, 8	„Die demokratische Mitwirkung in den Gemeinwesen wird gefördert.“	Leerformel, die durch nichts verbindlich gestützt wird
Seite 6, Abs.2, Zeile 8, 9	„Die Schritte, die unternommen werden, sollen nachhaltig sein und auf die kommenden Generationen Rücksicht nehmen.“	Durch die ultimative Privatisierung wird die behauptete „Rücksicht auf die kommenden Generationen“ zur unhaltbaren Suggestion
Seite 7, III, Ausrichtung der Staatstätigkeit, Abs.1, Zeile 3	„Aus den Leitsätzen kann kein Anspruch auf <u>bestimmte</u> staatliche Leistungen abgeleitet werden.“	Der Einschub des Wortes „ <u>bestimmte</u> “ ist extrem irreführend, verleitet er doch dazu, die <u>absolute</u> Verweigerung von Ansprüchen an staatliche Leistungen lediglich als relativ zu verstehen. Im Wortlaut der Verfassung fehlt der Begriff „ <u>bestimmte</u> “. Es sind effektiv <u>alle</u> staatlichen Leistungen damit gemeint
Seite 7, III, Ausrichtung der Staatstätigkeit, Abs.2, Zeile 2,3, 7, 8, Abs. 3, Zeile 9, 10, Abs.4, Zeile 2, 3, 5, 6	„hat zu gewährleisten“ „sorgen deshalb für“, „Staat trägt die Lasten mit“ „kümmert sich um“ „inbegriffen ist auch“	Unverbindliche, missbräuchlich verwendete Suggestiv-Begriffe, aus denen <u>keine</u> Ansprüche abgeleitet werden können
Seite 8, Abs.7, Zeile 1	„beschliesst der Kantonsrat ausserhalb der Gesetzgebung über neue Ausgaben (...)“	Ungenügend und verzerrend zitiert in den Erwägungen der Vorinstanz
Seite 9, Abs2, Zeile 1	„Auf kommunaler Ebene bestehen besondere Volksrechte.“	Diese <u>kommunalen</u> Volksrechte sind nicht mehr explizit verfassungsmässig garantiert, sondern werden schwerwiegend reduziert. Täuschung der Stimmbürger.
Seite 9, V. Behörden, Abs.3, Zeile 1,2	„Die Behörden haben sich an das Öffentlichkeitsprinzip zu halten und informieren über ihre Tätigkeit.“	Dass das Öffentlichkeitsprinzip gerade <u>nicht</u> gewährleistet wird, ergibt sich aus § 45: „(...) soweit nicht (...) private Interessen dagegen stehen.“ Täuschung der Stimmbürger
Seite 10, Abs.1, Zeile 1 – 3	„Neu wird dem Regierungsrat in eng begrenztem Umfang eine Notrechtskompetenz eingeräumt, um in Notlagen sofort handeln zu können.“	Irreführung durch Verschweigen der wesentlichen Kompetenz-Reduktion des Kantonsrates gegenüber der geltenden Verfassung
Seite 10, VI, Körperschaften, Abs.1, Zeile 1 – 3	„Der Kanton ist territorial und organisatorisch in Bezirke und Gemeinden unterteilt. Das Volk hat diese Ordnung vor 5 Jahren bestätigt. Die 6 Bezirke und 30 Gemeinden werden jedoch nicht mehr in der Verfassung selbst aufgezählt.“	Streichung der Aufzählung der Namen von Bezirken und Gemeinden bei gleichzeitiger Vorlegung der GOG-Änderungs-Abstimmung, bedeutet die Einleitung von Gemeindefusionen, was den Bürgern überhaupt nicht kommuniziert wurde
Seite 11, Abs.4, Zeile 2, 3	Die Korporationen „erhalten verfassungsmässig die Stellung als selbständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.“	Fehlende Information über keinerlei damit verbundene ausgleichende öffentliche Leistungsverpflichtung
Seite 11, VII, Finanzen, Abs.2, Zeile 6 – 8	„Die Ausgaben (von Kanton, Bezirken und Gemeinden) sind regelmässig zu überprüfen und es ist darauf zu achten, dass sie notwendig, zweckmässig und tragbar sind. Die	Suggestiv, unverbindlich, täuscht darüber hinweg, dass künftig nur noch private Firmen mit dieser Aufgabe betraut würden

	<i>Finanzhaushalte werden durch unabhängige Organe kontrolliert.“</i>	
Seite 12, IX, Änderung der Kantonsverfassung Abs.2, Zeile 4, 5	<i>„Wie eine Totalrevision vorzunehmen ist, wird offengelassen. Es soll zu gegebener Zeit entschieden werden, welcher Weg einzuschlagen ist.“</i>	Fehlende Information über die negativen Aspekte der grundsätzlichen Nichtregelung

Position	Unter Kapitel III in meiner Beschwerde aufgeführte, jedoch von der Vorinstanz nicht erwogene Rügen
Seite 8, zu Art.30 bisher	Es ist nicht sachgerecht, wenn in den Erwägungen behauptet wird: <i>„weil dank dieser neuen, auch praxistauglichen Lösung nicht mehr jedes Gesetz zwangsläufig vor das Volk kommt, wird im Gegenzug das fakultative Referendum erleichtert.“</i> / Unsachgemässes Aufwägen von Ungleichem verhindert eine objektive Meinungsbildung
Seite 9, zu Art.71.2, neu	Täuschende Aussage: Gemeinden <i>„sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind.“</i>
Seite 9, Art.78, 79, 80, neu	Irreführende Vorgaben betr. Finanzhaushalt, Voranschlag und Rechnung angesichts der geplanten Auslagerungen staatlicher Tätigkeiten an Private
Seite 9, Art. 5, neu	Fehlende Information über die Relevanz der Aussage: <i>„Tätigkeiten von öffentlichem Interesse, soweit Private diese nicht angemessen erfüllen können.“</i>
Seite 9, Art.88, bisher	Fehlende Information über die Streichung der bisher in der Verfassung festgeschriebenen Gemeindeversammlungs-Kompetenzen
Seite 9, III.1.2	Fehlende Information in den Erläuterungen über die Steuerung durch nicht näher definierte Gremien
Seite 10, zu Art.12.1 und 12.2	Nicht einmal ansatzweise Informationen an die Stimmbürger über die Tragweite der Auslagerung staatlicher Tätigkeiten an Private
Seite 10, III.1.3 und 1.3.1 – 5	Keine Information an die Stimmbürger betr. Freipass für willkürliche Auslegung und beliebigen Missbrauch durch die Mandatsträger
Seite 11 und 12, § 16, 17b, 40, bisher, sowie § 5, 9.1, 45, 46, 76, 77.2 und 77.3, neu	Fehlende objektive Information über die Nachteile der neuen Verfassung in Bezug auf diese Paragraphen, resp. mangelnde Gewährleistung, dass eine Annahme der neuen Verfassung auch das Einverständnis der Stimmbürger zu all diesen detailliert substantiierten Nachteilen bedeuten würde
Seite 12, III.2	Täuschung, resp. mangelhafte Information über graduell unterschiedliche Verbindlichkeiten der Verfassungsinhalte, Gefahr von Missverständnissen und Fehlinterpretationen, insbesondere bezüglich nur sehr schwer erkennbarer Unterschiede betreffend Relevanz und Wertigkeit der Aussagen betr. Art. 11.1 und 11.2
Seiten 12 – 15	Fehlende sachgemässe und vollständige Information über Art. 13 - 24
Seite 15, 16, III.3	Täuschung über <i>„erfüllte Anforderungen“</i> an eine Kantonsverfassung und deren rechtsstaatliche Garantien als Fundament der staatlichen Ordnung durch suggestive Verwendung traditioneller Vorstellungen und Begriffe betr. Art. 45, 50, 52, 53 und 59 bisher, Art. 58 b und 58c und Art. 62 neu Verschweigen der Abschaffung bisher relevanter Bestimmungen über die Disziplinargewalt, Gewaltentrennung, Prüfung von Wahlen und Abstimmungen Überwachung der Erhaltung des Vermögens von Bezirken und Gemeinden Machtverschiebungen zugunsten des Regierungsrates und zulasten der Volksvertreter Notrechtsmassnahmen / Beschlussfähigkeit des Regierungsrates
Seite 16	Fehlende Hinweise in den Erwägungen über die Abschaffung der § 88 und 89, bisher, betr. Kompetenzen der Gemeindeversammlung
Seite 16	Fehlende Information über die Auswirkung der Streichung der bisherigen Revisions-Bestimmungen § 102 – 106, § 89, neu
Seite 16, 18	Fehlende Orientierung über die Delegation und Zuständigkeit für den Erlass <i>„weniger wichtiger Rechtssätze“</i> , § 51, neu
Seite 17	Fehlende Information in den Erläuterungen betr. die Streichung der Vertretung von Minderheiten bei den Wahlen des Erziehungsrats und Bankrats, sowie Streichung der Amtszeitbeschränkung, § 36, bisher; § 54, neu

Seite 17	Fehlende Umschreibung in den Erläuterungen über Notrechtsmassnahmen ohne gesetzliche Grundlage, resp. „ <i>schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit</i> “ § 62, neu
Seite 17	Intransparente und missverständliche Verwendung des Begriffs „ <i>demokratische Organisation der Bezirke und Gemeinden</i> “ unter der Prämisse des ultimativen Privatisierungszwangs. § 74, bisher; § 72, neu. Fehlende Deklaration in den Erläuterungen
Seite 18	Mangelnde Information über die Gleichstellung der Korporationen mit den politischen Gemeinden unter Wegfall analoger Pflichten. §13, bisher; § 75, neu
Seite 18, Art.52, neu	Unklare Aussagen über die Beteiligung des Kantonsrates an der Tätigkeits- und Finanzplanung und der Erstellung des Gesetzgebungsprogramms. Fehlende Erläuterungen zu Art. 52, neu

Ausserdem hat die Vorinstanz auch die ergänzenden Begründungen in meiner 16-seitigen Replik vom 27. Juni 2011 (inkl. Belege) nahezu unbeachtet gelassen und durch Ignoranz meiner Kernaussagen wichtige Rügen einfach vom Tisch zu wischen versucht.

Auch damit hat sie meine Rechte und mein schutzwürdiges Interesse verletzt und ihre Pflicht zur Prüfung meiner Beschwerde missachtet.

Das Bundesgericht wird ersucht, in Erwägung dieser schwerwiegenden Willkür der Vorinstanz den Entscheid III/2011 72 + 83 als ungültig zu erklären.

Zu Pkt.3.4.3.2:

Bestritten werden insbesondere folgende Aussagen:

- a) *„Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Replik S.3, B.11) ist es einer jeden stimmberechtigten Person möglich, zumutbar und insbesondere auch unbenommen, den neuen Verfassungstext mit dem alten zu vergleichen“.*

Dies zu behaupten ist absolut unhaltbar und lebensfremd: Die Zugänglichkeit zum geltenden Verfassungstext ist nicht generell gegeben. Den Schwyzer Stimmberechtigten allen Ernstes zuzumuten, sich den alten Verfassungstext zur Komplettierung der Abstimmungsunterlagen selber beschaffen zu müssen, ist unhaltbar und auch in den Gesetzesbestimmungen nirgends vorgesehen.

Der eigenständige Vergleich zwischen alter und neuer Verfassung war somit – wie ich gerügt habe – den allermeisten Stimmbürgern von vorneherein verwehrt. Dass die einfache behördliche Dienstleistung verweigert wurde, den bisher gültigen Verfassungstext den Abstimmungsunterlagen beizulegen, ist ein schwerwiegender Mangel in den Vorbereitungs-handlungen. Dieser Sachverhalt wirkt sich um so schwerwiegender aus, als, wie gerügt, die beigelegten Erläuterungen auch sonst nicht umfassend waren und überdies eine Darstellung der Nachteile vollständig fehlte.

- b) *„Der Beilage einer Synopse von altem und neuem Text bei den Abstimmungsunterlagen bedarf es hierfür nicht; eine solche gehört allenfalls in ein Vernehmlassungsverfahren“.*

Auch diese Erwägung ist falsch. Die Abstimmungsfrage an den Stimmbürger bezieht sich unzweifelhaft auf die Bejahung oder Verneinung der gesamten neuen Verfassung mit allen Details und auf den gesamthaften, d.h. vollumfänglichen Verzicht auf diverse bisherige Verfassungsgarantien. Aufgrund seines einzigen JA oder NEIN wird der Stimmbürger generell darauf behaftet, dass er mit allen damit einhergehenden Reduktionen von Rechten und den „verbindlichen“ und den „offenen rechtlichen Normierungen“ einverstanden, oder nicht einverstanden sei.

Ohne die Möglichkeit eines direkten Vergleichs zwischen bisheriger und neuer Verfassung war eine unverfälschte freie Meinungsbildung und Willensäusserung nach Art. 34 Abs.2 BV keineswegs gegeben. Dass die Abstimmung über die neue Verfassung trotz dieser völlig unzureichenden Informationsgrundlage überhaupt angesetzt worden war, ist missbräuchlich und grenzt an Zynismus, wurden die Stimmbürger doch durch die beanstandeten Abstimmungsunterlagen nur mit fragmentarischen und vielfach falschen Anhaltspunkten versorgt, aus denen sich keine unverfälschte Meinungsbildung und Willensäusserung gemäss Art. 34 Abs.2 BV ergeben konnte.

Die – zwingend notwendige – Vergleichsmöglichkeit, lediglich, resp. „*allenfalls nur*“ auf Ebene Vernehmlassungsverfahren zuzugestehen, ist nicht zulässig und widerspricht Art. 34 Abs.2 BV diametral, muss die Abstimmungsfrage – gerade über eine so entscheidende Vorlage wie eine komplett revidierte Kantonsverfassung – doch von der breiten Bevölkerung beantwortet werden, und nicht nur von jenem kleinen und nicht repräsentativen Personenkreis, welcher an Vernehmlassungsverfahren beteiligt wird.

- c) *„Die den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen zugestellten Erläuterungen zur totalrevidierten Verfassung, welche die gesamte geltende rechtsstaatlich-demokratische Ordnung in ihren Grundzügen regeln und verankern und deren Grundfunktionen gleichzeitig mit Blick auf die absehbaren gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen gestalten will, müssen sich zwangsläufig auf ein Minimum an ergänzenden Hinweisen beschränken“.*

Diese Aussage spottet jeder Logik: Hier wird eine absolut falsche, bzw. verkehrte Zwangsläufigkeit für eine Minimierung der Informationen behauptet, obwohl im gleichen Satz die zentrale Verbindlichkeit und Bedeutung der Verfassung für all ihre einzelnen Teile festgestellt wird. Weshalb sich die „*ergänzenden Hinweise*“ ausgerechnet bei der – naturgemäss hoch komplexen – „*gesamten geltenden rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung (...) und in „ihren Grundzügen und Grundfunktionen“ „auf ein Minimum beschränken“* sollen, ist hochgradiger Unsinn – das pure Gegenteil ist der Fall!

Je vielschichtiger und elementarer die Auswirkungen einer Vorlage sind, desto sorgfältiger und umfassender müssen all ihre Elemente aufgezählt, gewichtet, und von den Entscheidungsträgern – nämlich vom Souverän – erkannt, bedacht und gewürdigt werden können. Die Vorinstanz erlaubt sich hier willkürlich und sachwidrig zu behaupten, dass eine umfassende Würdigung ausgerechnet bei einer Verfassungs-Abstimmung wegfallen „*müsse*“.

Damit zeigt sich die Vorinstanz als befangen, deckt sie doch die unhaltbare, oberflächliche Interpretation der Informationspflicht durch die Beschwerdegegner voll und ganz. Allein schon das obige Zitat macht deutlich, dass die Vorinstanz die mutwillig erfolgte Informationsverweigerung gegenüber den Stimmbürgern in Übereinstimmung mit dem Beschwerdegegner gutheissen will, was hiermit gerügt wird.

Die Vorinstanz erwägt hier sinngemäss, die Stimmbürger hätten über den Inhalt einer besonders sorgfältig und weitsichtig ausgearbeiteten Vorlage zu einer neuen Kantonsverfassung abgestimmt, „*deren Grundfunktionen gleichzeitig mit Blick auf die absehbaren gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen gestaltet* (worden seien). Welche „*gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und Anforderungen*“ damit aber gemeint waren, und in welcher Weise auf die bisher gültigen Staatsgrundsätze verändernd eingewirkt werden soll, wurde in den Abstimmungsunterlagen dagegen mit keinem Wort erläutert. Auch damit war eine unverfälschte freie Meinungsbildung und Willensäusserung gemäss Art. 34 Abs.2 BV nicht gegeben, weshalb das Abstimmungsresultat zu kassieren ist.

- d) *„Insbesondere sind aufgrund dieser besonderen Wesensart einer totalrevidierten Verfassung im Vergleich zu einer Partialrevision der Verfassung oder einer Gesetzesvorlage, die nur auf*

die Regelung eines mehr oder weniger eng definierten Ausschnittes aus der Rechtswirklichkeit abzielt, auch die Anforderungen an das den Stimmberechtigten zu vermittelnde ‚umfassende Bild der Vorlage‘ zu relativieren“.

Auch mit dieser Aussage argumentiert die Vorinstanz vollkommen sachwidrig und unzulässig: Gegen jede Vernunft wird hier letztlich behauptet, nur bei Abstimmungen über eng begrenzte Inhalte seien den Stimmbürgern Informationen in umfassender Detaillierung vorzulegen, während dies ausgerechnet bei der überragend wichtigen und weichenstellenden Abstimmung über eine neue, total geänderte Kantonsverfassung nicht notwendig sei. Damit werden die rechtsstaatlichen Notwendigkeiten, Tatsachen und Verhältnisse bis zur Absurdität entstellt. Die von der Vorinstanz angesprochene „besondere Wesensart“ einer Verfassung kann keineswegs die Garantien und Anforderungen von Art. 34 Abs.2 BV einfach „relativieren“, bzw. unterlaufen. Im Gegenteil kommt deren Einhaltung bei einer Verfassungsabstimmung – die wesentlich folgenreicher ist als jeder „eng definierte Ausschnitt aus der Rechtswirklichkeit“ – eine fundamental wichtige Bedeutung zu.

- e) *„Vergleichbares gilt es hinsichtlich der Anforderungen an die Darstellung der Vor- und Nachteile einer totalrevidierten Verfassung in den Abstimmungserläuterungen zu beachten“.*

Die Aussage ist ebenfalls unhaltbar. Weshalb gelten soll, dass mit „vergleichbarer“ Argumentation auf die Darstellung der NACHTEILE gänzlich verzichtet werden könne, ja müsse, ist absurd. Selbstverständlich darf das Argument des beschränkten Umfangs einer Abstimmungsinformation nicht als Rechtfertigung für unsachliche, unausgewogene und irreführende Informationen herangezogen werden, was vorliegend aber geschah. Auch in der gebotenen Kürze sind alle abstimmungsrelevanten Informationen zusammenzustellen und nebst den Vorteilen auch die Nachteile zu erwähnen. Die sach- und rechtswidrigen Erwägungen der Vorinstanz sind klar zurückzuweisen.

- f) (Verweis der Vorinstanz auf das Zitat in der Vernehmlassung des Regierungsrats vom 31. Mai 2011, S.2, Ziff. 2.1): *„in aller Regel weisen moderne Verfassungen eine Mischung von verbindlichen rechtlichen Normierungen in den Bereichen der Staatsorganisation, der Staatsform und der Verteilung der Kompetenzen, und von offenen rechtlichen Normierungen hinsichtlich der Staatsaufgaben, von Staatszielen und dergleichen auf“.*

Hier wurde vom beigezogenen Prädikat „in aller Regel“ gerade eine Ausnahme gemacht: Die neue Kantonsverfassung weist kaum mehr eigenständige schwyzerische „verbindliche rechtliche Normierungen“ zugunsten der kantonalen Bevölkerung – unter Berücksichtigung der besonderen kantonalen Gegebenheiten – auf. Im Gegenteil wird hierzu einzig auf die Bundesverfassung verwiesen. Zusätzliche „verbindliche rechtliche Normierungen“ auf Kantonsebene sind somit nicht mehr gegeben, sondern müssen allenfalls zuerst über die kantonalen Gerichtsinstanzen, und im Ablehnungsfall vor Bundesgericht eingefordert und notfalls bis vor Bundesgericht erstritten werden. Aufgrund der neuen Verfassung stünde es der kantonalen Gerichtsbarkeit weitgehend frei, die verfassungsmässigen Rechte – je nach Klientel – unterschiedlich auszulegen. Mit der Auslassung „verbindlicher rechtlicher Normierungen“ würde in der neuen Kantonsverfassung ein beliebiger Interpretations-Spielraum entstehen.

Damit ist im Bereich der kantonalen und kommunalen Volks- und Grundrechte ein Verzicht initiiert, überhaupt noch weiterführende Bestimmungen in kantonaler Hoheit festzulegen. Dieser Verzicht und seine Nachteile gegenüber der bisherigen Verfassung wurden im Vorfeld der Abstimmung fälschlicherweise nicht offengelegt.

Mit dem verfälschenden Begriff „übliche verfassungsmässige Modernität“ behauptet die Vorinstanz – in Übereinstimmung mit dem Beschwerdegegner – zu Unrecht, eine Verfassung sei per se eine Mischung von ‚Verbindlichem‘ und ‚Unverbindlichem‘. Damit wird sinngemäss

ausgesagt, die Kantonsverfassung dürfe „in den Bereichen der Staatsaufgaben, Staatsziele und dergleichen“ auch „Trojanische Pferde“ einbauen und enthalten, was den Stimmbürgern aber nicht kommuniziert worden ist. Es steht aber im höchsten Interesse des Souveräns, gerade in diesen zentralen Verfassungsbereichen auf verbindliche Normen bauen zu können. Ohne eine solche Gewissheit kann ein Staatsgebilde nicht mehr zum Wohl der Bürger funktionieren und bricht zwangsläufig auseinander.

Die uneingeschränkte Übernahme der Vernehmlassungs-Meinung der Beschwerdegegner durch die Vorinstanz ist unhaltbar und beweist ihre Befangenheit. Das Bundesgericht ist gehalten, diesen schweren Mangel durch antragsgemässen Entscheid zu beheben.

- g) *„Diese einer (totalrevidierten) Verfassung innewohnende Eigenheit bringt es zwangsläufig mit sich, dass die Erläuterungen von einer detaillierten Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten bzw. Normen absehen müssen und auch dürfen“.*

Die Vorinstanz erlaubt sich auch hier, die mit Art. 34 Abs.2 BV gebotenen Pflichten sachwidrig und bis zur Absurdität zu verdrehen. Die nicht näher ausgeführte „Eigenheit“ der Verfassung ist unbehelflich. Meinen Anträgen ist auch deshalb Folge zu leisten, weil auch diese irri-ge ‚Zwangsläufigkeits‘-Behauptung sichtbar macht, dass Vorinstanz und Beschwerdegegner übereinstimmend das landläufig vorherrschende Verständnis von verfassungsmässiger Verbindlichkeit und Rechtstaatlichkeit ad absurdum führen und zur Verletzung von Treu und Glauben sowie zur Irreführung und Täuschung der Stimmbürger missbrauchen.

- h) *„Geboten ist eine Beschränkung auf die Darstellung der Grundzüge und die die (totalrevidierte) Verfassung prägenden Leitgedanken“.*

Auch hier zeigt sich die vorerwähnte Befangenheit des Schwyzer Verwaltungsgerichts, seine unkritische Übereinstimmung mit dem Beschwerdegegner und seine Bereitschaft, die Irreführung der Stimmbürger gutzuheissen.

- i) Ausgerechnet der Haupt-Grundzug der neuen Verfassung, nämlich die fast durchgängige Privatisierung der staatlichen Tätigkeiten, wurde – unter dem Vorwand einer gebotenen Beschränkung der Aussagenfülle – von der Information an die Bürger ausgeklammert, und die enorme Tragweite der mittels Verfassung vorangetriebenen Privatisierungsabsichten wurde sachfremd bagatellisiert. Dass eine „Beschränkung auf die Darstellung der Grundzüge in Bezug auf die Leitgedanken geboten“ (sei), verkennt, dass andererseits mit der neuen Verfassung ausgerechnet die Privatisierung nicht im Sinne von (nur unverbindlichen) Leitgedanken (Art 13 – 24), sondern als eine der wenigen zwingenden und verbindlichen rechtlichen Normierungen eingeleitet würde. Statt das damit angestrebte folgenschwere Primat der Privatisierung der Staatstätigkeiten offen zu kommunizieren, wurde im Rahmen der behördlichen Abstimmungsvorbereitungen verfälschend und irreführend der Begriff der „Eigenverantwortung“ vorgeschoben. Meine entsprechenden Rügen und Begründungen wurden von der Vorinstanz willkürlich nicht beachtet und erwogen.

- j) *„Sowohl Auswahl wie auch Schwerpunktsetzung bei den Erläuterungen unterliegen dabei in besonderem Masse der Wertung und dem Ermessen der Behörden. (...) Allein aus dieser Tatsache lässt sich indessen nicht auf eine unzulässige, bzw. irreführende Information schliessen.“*

Diese Aussage zeigt unverhohlen das Ausmass an behördlicher Anmassung in der Vorbereitung der Verfassungsabstimmung, bzw. einen hohen Grad an Missachtung des Souveräns. Es ist selbstverständlich Sache des Souveräns, sich eine neue Verfassung zu geben. Dazu brauchen die Stimmbürger aber ganz klar eine unverfälschte und sachgerechte, nicht behördlich nach eigenem Gutdünken manipulierte „Schwerpunktsetzung“ bei den Erläuterungen. Für die

Information an die Stimmbürger sollten in den Erläuterungen lediglich die Inhalte und ihre Konsequenzen mit den wesentlichen Vor- und Nachteilen aufgezeigt werden. Vorliegend fand aber – wie die Vorinstanz freimütig schildert – eine das Abstimmungsergebnis schon zum Voraus verfälschende „*Schwerpunktsetzung*“ durch die „*Behörden*“ statt, was selbstverständlich unzulässig ist. Der Entscheid der Vorinstanz ist schon deshalb zu kassieren.

- k) *„Im Übrigen ist auch der banalen Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass zu umfangreiche Abstimmungsunterlagen nicht oder nur summarisch gelesen werden und dadurch den Zweck einer hinreichenden und vor allem sachdienlichen Information als (eines von vielen) Instrument(en) der Meinungsbildung erst recht verfehlen. Wenn die Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass es stimmberechtigte Personen gibt, die allein auf die behördlichen Informationen vertrauen, dürfte es sich hierbei angesichts des multimedial geprägten politischen Alltags um Ausnahmen handeln.“*

Auch diese Erwägung ist unbehelflich, trägt doch die Vorinstanz der – ebenso banalen – Tatsache nicht Rechnung, dass ausgewogene, sachlich richtige Erläuterungen sehr wohl auch in Kurzform abgefasst und den Stimmbürgern vorgelegt werden können, wie ich bereits ausgeführt habe. Notabene habe ich mit meiner Beschwerde nicht etwa einen ‚zu kleinen Umfang‘ gerügt, sondern die Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV.

Ebenso unbehelflich ist die Darstellung, die Stimmbürger würden sich nur „*ausnahmsweise*“ aufgrund der behördlichen Informationen eine eigene Meinung bilden, sich sonst aber vom „*multimedial geprägten politischen Alltag*“ leiten lassen. Träfe diese lebensfremde Behauptung wirklich zu, so könnte auf die Erstellung und den Versand von Abstimmungsvorlagen wohl generell verzichtet werden. Mit dem Gesagten drückt die Vorinstanz sinngemäss aus, die Vorbereitungshandlungen zur Abstimmung hätten die freie Meinungsbildung und Willensäusserung der Stimmbürger zwar beeinflusst, jedoch nur marginal, und die in den Abstimmungsunterlagen transportierten Falschinformationen, bzw. ausgelassenen Hinweise auf die Nachteile, hätten sich nur wenig auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt, was bestritten wird.

Wenn die Vorinstanz ausführt, „*stimmberechtigte Personen*“ (würden nur) „*ausnahmsweise allein auf die behördlichen Informationen vertrauen*“, so stellt sie die beanstandeten Erläuterungen praktisch als wirkungslos, und damit auch als weitgehend überflüssig dar, was unhaltbar ist. Hingegen wird nicht dargelegt, worin, und aus welchen anderen Medien der konkurrierende „*multimedial geprägte politische Alltag*“ bestehe. Mit dieser Erwägung versucht die Vorinstanz, die beanstandeten Abstimmungsunterlagen aus der Kritik zu nehmen, indem sie diese in reiner Willkür als für die Stimmbürger nicht relevant abtut, frei nach dem Motto: *„Eine bei den Stimmbürgern wirkungslose Vorlage kann auch nicht Art. 34 Abs.2 BV verletzen“* – oder anders gesagt: Wenn schon, hätte nur der „*multimedial geprägte politische Alltag*“ die Garantien gemäss Art. 34 Abs.2 BV verletzt. Die Erwägung des Verwaltungsgerichts ist unhaltbar.

Der Hinweis, *dass zu umfangreiche Abstimmungsunterlagen nicht oder nur summarisch gelesen werden*“, ist unbehelflich, zeigt aber auf, dass es den Behörden vorliegend nicht um sachgerechte und ausgewogene Informationen an die Stimmbürger ging, sondern eher um Bauernfängerei. Die Vorinstanz sagt damit auch sinngemäss aus, eine Ergänzung der einseitig aufgelisteten Vorteile mit den – in Tat und Wahrheit überwiegenden – Nachteilen der neuen Verfassung hätte zu „*allzu umfangreichen Abstimmungsunterlagen*“ geführt, was bestritten wird. Selbstredend wäre die Abstimmung bei einer auch nur knappen „*summarischen*“ Auflistung der für die Stimmbürger relevanten Nachteile anders verlaufen, resp. mit deutlicher Ablehnung quittiert worden.

Selbstverständlich ist es die Pflicht der Behörden, dem Anspruch von Art. 34 Abs.2 BV auf umfassende, sachlich korrekte und objektive Information in den Abstimmungsunterlagen zu genügen, und zwar unabhängig vom von der Vorinstanz behaupteten „*multimedial geprägten politischen Alltag*“. Sich mit so faulen Ausreden auf die Seite der Beschwerdegegner zu schlagen, ist für ein kantonales Verwaltungsgericht höchst unseriös und rechtlich unhaltbar.

Zu Pkt. 3.4.3.3:

- a) *„Im vorliegenden Fall enthalten die Erläuterungen zur totalrevidierten Kantonsverfassung auf 12 Seiten die wesentlichsten Informationen.“ (...)* *„Der Hauptteil der Erläuterungen (...) hat einen überwiegend objektiv-deskriptiven Charakter.“ (...)* *„Wertende tendenziöse, subjektive oder gar irreführende Äusserungen sind entgegen der anderslautenden Auffassung der Beschwerdeführerin nicht feststellbar.“ (...)* *„Ausführungen zur (...) ‚Vorbereitung der Verfassungsrevision‘, zu den ‚Beratungen im Kantonsrat‘, sowie zu den ‚Auswirkungen‘.*

Die simple Aufzählung der Kapitel – dekoriert mit der unbegründeten Behauptung, die Erläuterungen hätten einen „*überwiegend objektiv-deskriptiven Charakter*“ – ist angesichts meiner Beschwerde, die explizit und ausführlich begründet die Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV rügt, unbehelflich. Die Vorinstanz ist nicht objektiv auf meine Vorhaltungen eingegangen. In den Erwägungen hat sie willkürlich und befangen keine unabhängigen Wertungen vorgenommen, sondern ist ausnahmslos einseitig den Darlegungen der Beschwerdegegner gefolgt.

- b) *„Dabei wurde dargelegt, welches die Schwerpunkte der im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten ‚Anregungen und Änderungswünsche‘ waren. Des weiteren wurde u.a. darauf hingewiesen, dass dem Kantonsrat nur sechs Minderheitsanträge unterbreitet wurden und dass der Kantonsrat gegenüber den Anträgen der Verfassungskommission sieben inhaltliche Änderungen vorgenommen hat.“*

Die Information über „*Anregungen und Änderungswünsche im Vernehmlassungsverfahren*“ sind selbstverständlich kein Ersatz für ausgewogene Informationen über Vor- und Nachteile der Änderungen und für ausreichende Hinweise auf den mit den Änderungen initiierten, grundlegenden Paradigmenwechsel im Kanton Schwyz. Dieser Mangel ist umso schwerwiegender, als der angepeilte Paradigmenwechsel nicht vom Souverän initiiert wurde, sondern von Exponenten der Wirtschaft und deren politischen Seilschaften im Kanton.

Überdies wird durch die vorinstanzliche Darlegung, es seien dem Kantonsrat „*nur sechs Minderheitsanträge unterbreitet*“ worden, noch weiter belegt, wie sehr das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz in tendenziöser und befangener Manier die Kritikpunkte als „*geringfügig*“ zu marginalisieren versucht.

- c) *„Wenn nicht alle von diesen Änderungen betroffenen Themenbereiche aufgelistet wurden, kann hierin kein Verstoss gegen eine objektive Information abgeleitet werden.“ (...)* *„Die Verfassung stand nur als Gesamtes zur Disposition, und allfällige nicht berücksichtigte Minderheitsanträge gelangten nicht zur Volksabstimmung.“*

Diese vorinstanzlichen Darstellungen sind unbehelflich, ging es doch in meiner Beschwerde nicht um die Erwähnung des Vernehmlassungsverfahrens und der Minderheitsanträge, sondern um Irreführung der Stimmbürger in Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV.

- d) *„Im Übrigen verlangt die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung keine Auseinandersetzung mit jedem Detail einer Vorlage und keine Erwähnung sämtlicher Einwendungen, zumal, wie bereits erwähnt, die amtlichen Erläuterungen zur Abstimmung über die neue Kantonsverfassung, deren Ausarbeitung rund 5 Jahre in Anspruch nahm, keineswegs das einzige Informationsmittel waren.“*

Auch diese Erwägung der Vorinstanz stösst ins Leere, geht es doch bei meinen Rügen nicht um unwesentliche oder gar vernachlässigbare „Details“, sondern um zentrale Kerninhalte, die den Stimmbürgern in rechtswidriger Weise falsch oder gar nicht erläutert wurden, allen voran die verschwiegene Tragweite des Privatisierungs-Paradigmas.

Die Vorinstanz versucht auch hier unbehelflich davon abzulenken, dass die Informationshoheit über die Vorbereitungen zur neuen Kantonsverfassung ausschliesslich bei den Behörden und der durch sie selber ernannten ‚Verfassungskommission‘ lag. Mit dem Hinweis, die „Erläuterungen (seien) keineswegs das einzige Informationsmittel (gewesen), verschweigt sie die Tatsache, dass die Beschwerdegegner die einzige Informationsquelle für sämtliche jemals berichtenden Lokal- und Regionalmedien waren.

- e) *„Die gerügten Abstimmungserläuterungen erfüllen insgesamt die von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen an die Objektivität behördlicher, bzw. amtlicher Abstimmungsunterlagen.“*

Diese Folgerung der Vorinstanz ist sachwidrig und wird bestritten, hätte doch der Vergleich zwischen den Volksrechten gemäss bisheriger Verfassung und denjenigen der neuen Verfassung im Lichte der generell angestrebten Staats-Privatisierung thematisiert werden müssen, und zwar in voller Transparenz und Ausgewogenheit, insbesondere auch mit klarer, objektiver, für die Stimmbürger nachvollziehbarer Nennung der Nachteile.

Ich ersuche das Bundesgericht, eine neue Abstimmung anzuordnen mit der Vorgabe, die entsprechenden Erläuterungen seien vorab gemäss Art. 34 Abs.2 BV zu korrigieren und dem Souverän in rechtsgenügender Form vorzulegen.

Zu Pkt. 3.4.3.4:

- a) *„Die Beschwerdeführerin ihrerseits legt demgegenüber ‚nur ihre persönliche Sicht und Interpretation der neuen Verfassung sowie der Erläuterungen dar. Hier handelt es sich um eine rein subjektive (allerdings verfassungsrechtlich geschützte; vgl. Art. 16 Abs.2 BV) Meinungsäusserung.“*

Diese Aussage ist durch die Sachlage und die vorliegenden Akten klar widerlegt und wird selbstverständlich bestritten. Die Vorinstanz missachtet in Ihrer Darstellung willkürlich und unsachgemäss meine substantiiert vorgebrachten und im öffentlichen Interesse ins Recht gelegten Rügen und desavouiert diese zu Unrecht als „nur meine persönliche Sicht und Interpretation“ und „rein subjektive“ Meinungsäusserungen. Die Befangenheit und Fehleinschätzung des Sachverhalts durch das kantonale Verwaltungsgericht wird auch durch diese fälschlich behauptete und missbräuchliche Umdeutung evident.

- b) *„Wenn die neue Kantonsverfassung Bestimmungen enthält, die der bestehenden Kantonsverfassung unbekannt waren, oder aber Bestimmungen der geltenden Kantonsverfassung nicht mehr berücksichtigt, was durch einen Vergleich leicht feststellbar ist, wie die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen selbst belegt, kann hierin kein Verstoß gegen Art. 34 Abs.2 BV erkannt werden.“*

Die Erwägung der Vorinstanz ist unbehelflich. Eben dieser „Vergleich“ zwischen geltender und neuer Verfassung, der unabdingbar Teil der Erläuterungen hätte sein müssen, weil er für die Mehrzahl der Stimmbürger nicht „leicht“ auf anderem Wege anzustellen ist (wie ich hier schon ausführlich dargelegt habe), fehlte in den Erläuterungen unter Missachtung von Art. 34 Abs.2 BV. Deshalb kann das Abstimmungsergebnis keinesfalls als das Resultat einer unverfälschten freien Meinungsbildung und Willensäusserung anerkannt werden.

Ausserdem versucht das Verwaltungsgericht unbehelflich, mir ein Missverständnis über den Gehalt der verfassungsmässigen Garantien von Art. 34 Abs.2 BV zu unterstellen. Ich bin und war mir selbstverständlich jederzeit bewusst, dass es bei dieser Verfassungsgarantie nicht um Inhalte/Änderungen der Verfassung geht – so etwas habe ich – im Gegensatz zu den fortgesetzten Unterstellungen durch den Beschwerdegegner – auch nirgends behauptet, sondern um eine Rechtssatzung, die vor Irreführung der Stimmbürger durch Falschinformation über Abstimmungsvorlagen schützen soll. Effektiv geht es hier um die Beanstandung der nachweislichen Irreführung der Stimmbürger durch die Behörden, und um die verletzte Pflicht, transparent offenzulegen, was die neue Verfassung im Gegensatz zur bestehenden Verfassung konkret beinhalte, bzw. weglasse, und was sie damit bewirke.

- c) *„Die Kritik der Beschwerdeführerin betrifft durchwegs materiellrechtliche Fragestellungen und erweist sich im Kern als Resultat einer persönlichen Auslegung und Wertung verschiedener Verfassungsbestimmungen. Eine vom persönlichen Interpretationsergebnis abweichende andere, öffentlich publizierte Auffassung, die objektiv betrachtet nicht zu beanstanden ist, lässt sich allein wegen dieser unterschiedlichen Auffassung nicht als irreführende Information abtun. Es erübrigt sich daher grundsätzlich, näher auf die vorstehend (Erw. 3.4.3.1) zusammengefassten Kritikpunkte der Beschwerdeführerin einzugehen, weshalb nachstehend nur zu einzelnen Vorbringen Stellung genommen wird.“*

Diese Ausführungen sind sachwidrig und werden bestritten. Mit ihrer Auslegung, meine Kritik beziehe sich „durchwegs (auf) materiellrechtliche Fragestellungen“, verdreht die Vorinstanz die leicht und unmissverständlich erkennbare Natur meiner Beschwerde und Vorhaltungen. Mit der unbehelflichen Ausrede versucht sie in willkürlicher Weise, ihre Pflicht zur rechtmässigen Prüfung meiner Beschwerde in Abrede zu stellen und zu umgehen. Ein detailliertes Eingehen auf die einzelnen Kritikpunkte erübrigt sich – wie fälschlich behauptet wird – keinesfalls. Unstatthaft ist überdies, wie die Vorinstanz meine begründeten Vorhaltungen unter Pkt. 3.4.3.1 ungenügend und tendenziös verzerrend zusammenfasste (vgl. dazu auch meine Ausführungen unter Pkt. 3.4.3.1 auf den S.7 – 10). Es ist hier keineswegs gerechtfertigt, nur zu einzelnen, willkürlich ausgewählten Vorbringen Stellung zu beziehen. Die Vorinstanz vermag denn auch nicht ihre rein willkürliche Selektion meiner Rügen adäquat zu begründen.

Zu Pkt. 3.4.3.5:

- a) *„Was den Anspruch auf staatliche Leistungen anbelangt, die in den Augen der Beschwerdeführerin der von ihr behaupteten ‚weitestgehenden Staatsprivatisierung im Kanton Schwyz‘ (Beschwerde vom 18.5.2011, S.3, Ziff. I.1) zum Opfer fallen, übersieht die Beschwerdeführerin, dass sich zahlreiche Ansprüche der Individuen gegenüber den Kantonen bereits aus der Bundesverfassung ergeben (...) und daher keiner Normierung im kantonalen Verfassungsrecht bedürfen. Auf die Auflistung der Grundrechte, aus welchen sich ebenfalls Ansprüche der Individuen gegenüber den Gemeinwesen ableiten lassen, konnte durch den Verweis in § 10 nKV auf die in der Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte verzichtet werden. Eine behördliche Fehlinformation kann in diesem Zusammenhang nicht festgestellt werden.“*

Bestritten. Ich verweise hierzu auch auf meine Ausführungen unter Pkt. 3.4.3.2 auf S.13 zur Thematik ‚zusätzlicher kantonalen und kommunaler Grundrechte‘.

Wenn das Priorat der Privaten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben festgeschrieben werden soll, wie mit vorliegender Neufassung der Schwyzer Kantonsverfassung beabsichtigt, so ist per definitionem nicht mehr von tatsächlicher staatlicher Erfüllung der Ansprüche der Individuen auszugehen. Wie ich in der Beschwerde und Replik substantiiert ausführte, sind Erfahrungen bei der Privatisierung staatlicher Leistungen im Regelfall negativ, d.h. die durch Private erbrachten Leistungen werden teurer und qualitativ schlechter ausgeführt. Längst zeigt

sich weltweit, dass solche Privatisierungen vielerorts trotz grossem Aufwand aufgrund von Bürgerprotesten und aus Effizienzgründen wieder rückgängig gemacht werden müssen.

Mit den Abstimmungsvorbereitungen wurden genau zu diesem Sachverhalt wesentliche Informationen vorenthalten. Ich halte daran fest, dass sich die Stimmbürger aufgrund der Abstimmungskampagne im Kanton Schwyz nicht bewusst werden konnten, dass sie via neue Verfassung einer exzessiven Privatisierung der Staatsaufgaben zugeführt würden. Damit wurde Art. 34 Abs.2 BV verletzt. Die Erwägung der Vorinstanz ist willkürlich und wird zurückgewiesen.

- b) *„Hinsichtlich § 11 Abs.2 nKV weist der Regierungsrat in der Vernehmlassung vom 31. Mai 2011 (S.2, Ziff. 2.2) zutreffend auf vergleichbare Bestimmungen in anderen Kantonsverfassungen, namentlich die in Art. 41 BV und Art. 19 KV-ZH formulierten Sozialziele hin, aus denen sich ebenfalls keine klagbaren Ansprüche ableiten lassen, ohne dass Art. 19 KV-ZH deswegen die Gewährleistung der Bundesversammlung versagt wurde. Da in den Abstimmungsunterlagen, soweit ersichtlich, nicht behauptet wurde, dass sich aus § 11 Abs.2 nKV klagbare Ansprüche ableiten lassen, liegt auch in dieser Hinsicht kein Verfahrensfehler im Sinne von Art. 34 Abs.2 BV vor.“*

Bestritten. Auch diese Erwägung ist bezüglich meiner wohlbegründeten Rügen nicht relevant und somit unbehelflich. Die Aussage über die „nicht klagbaren Ansprüche zu § 11 Abs.2 nKV“ zeigt, dass sich die verantwortlichen Behörden und die Vorinstanz bewusst sind über die Brisanz dieses Paragraphen, welche aber fälschlicherweise in den Erläuterungen – wie von mir gerügt – eben gerade nicht thematisiert worden war. Die Stimmbürger wurden getäuscht, weil sie irrigerweise, bzw. wie bisher, nach Treu und Glauben davon ausgingen, dass diese Ansprüche weiterhin einklagbar seien. Vgl. auch meine entsprechenden Ausführungen in der Replik vom 27. Juni 2011 unter „privatisierte Staatstätigkeiten“, S.8. Eine klärende Information zu dieser Änderung hätte zwingend erfolgen müssen. Auch dadurch wurde Art. 34 Abs.2 BV verletzt, was die Vorinstanz fälschlicherweise nicht erwog.

- c) *„Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wurde, dass auch die Korporationen ‚wie bisher als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt‘ werden, so ist der Beschwerdeführerin zwar beizupflichten, dass dies in der bisherigen Verfassung nicht explizit der Fall war (vgl. 13 Abs.1 KV).“*

Hier liegt definitiv – und von der Vorinstanz auch offiziell bestätigt – eine massive Täuschung der Stimmbürger vor, was auch die nachfolgenden Aussagen nicht aus der Welt zu schaffen vermögen. Ich verweise auch hier speziell auf meine – von der Vorinstanz nicht gewürdigten, sondern komplett übergangenen – Ausführungen in meiner Replik vom 27. Juni 2011 unter „Korporationen“ auf S.5 – 8.

- d) *„Da den Korporationen dieser Status bisher jedoch bereits im Sinne von ungeschriebenem Verfassungsrecht zukam (so sinngemäss und entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. auch Replik S.14, Ziff.3.5) zutreffend die Vernehmlassung der Verfassungskommission vom 16. Mai 2011, S.5 f. Ziff.12.3, unter Hinweis auf den BGE 1875, S.334), kann in der betreffenden Formulierung in den Erläuterungen kein Verstoss gegen Art. 34 Abs.2 BV gesehen werden.“*

Was das Verwaltungsgericht hier ausführt, ist absolut stossend und wird bestritten. Eine solche Erwägung ist missbräuchlich. Auch hier liegt ein schwerer Verstoss gegen Art. 34 Abs.2 BV vor, den die Vorinstanz nicht pflichtgemäss erwog, was hiermit ebenfalls explizit gerügt wird. Ein BGE von 1875 kann unmöglich ein Äquivalent zu einem „modernen“ Verfassungsartikel sein, und daraus kann auch keinesfalls ein frei erfundenes „ungeschriebenes Verfassungsrecht“ abgeleitet werden. Hierbei handelt es sich um eine handfeste Lüge in den Ab-

stimmungs-Erläuterungen. Damit wurden die Stimmbürger nicht darüber orientiert, dass mit der neuen Verfassung eine massive Vorteilsgabe an die Korporationen mit absehbaren nachteiligen Folgen für die breite Öffentlichkeit verbunden ist.

In meiner Replik habe ich ausführlich dargelegt, wie der ‚Verband der Schwyzer Korporationen‘ nach eigenen Aussagen für dieses MEHR an Verfassungsrechten lobbyierte und dass der *„unklare Status der Korporationen“* in der (bisherigen) Verfassung immer wieder zu Gerichtsfällen geführt habe. Wäre dieser Status tatsächlich massgebliches und eindeutiges *„ungeschriebenes Verfassungsrecht“* – wie von der Vorinstanz sachwidrig behauptet – so hätte man die bisherige Formulierung in der Verfassung auch unverändert belassen können, was jedoch nicht geschah.

- e) *„Haltlos ist die (sinngemässe) Behauptung der Beschwerdeführerin, der Kantonsrat könne losgelöst von jeder gesetzlichen Grundlage in Finanzfragen Beschlüsse fassen (...) Damit ist die Finanzkompetenz des Kantonsrates nach wie vor in der Verfassung und somit auf höchstmöglicher Gesetzesstufe geregelt. Inwiefern in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 34 Abs.2 BV vorliegen könnte, ist unerfindlich.“*

Meine Rüge und Beweisführung in der Beschwerde und in der Replik ist klar und bezieht sich auf die irreführende und intransparente Information der Stimmbürger im Vorfeld der Abstimmung. Die Vorinstanz hat auch diese Vorbringen in massiver Willkür missachtet und unkorrekt wiedergegeben.

Zu Pkt. 3.4.4.1 und Pkt. 3.4.4.2:

- a) Ich verweise dazu auf die einleitenden Vorbemerkungen und halte hier nochmals explizit fest, dass durch die Vorinstanz die von ihr selbst zitierten rechtlichen Vorgaben grob missachtet wurden, indem sie nicht feststellte, was evident ist:
- dass *„einzelne Behördenmitglieder ihren individuellen privaten Interventionen und Meinungsäusserungen einen unzutreffenden amtlichen Anstrich geben und so den Eindruck erweck(t)en, als ob es sich um eine offizielle Verlautbarung einer Behörde handle“*
 - dass *„mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wurde“*
 - dass *„es den Stimmberechtigten nach den Umständen nicht mehr möglich (war), sich aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen“*
 - dass *„die Abgrenzung im Einzelnen (...) nicht immer leicht (fällt), weil nicht leichthin von der amtlichen Stellung abstrahiert werden kann“*
 - dass *„die Abgrenzung (...) nach der Rechtsprechung auf die Wirkung einer Mitteilung ab(stellt), die sie auf die Adressaten und den durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmbürger ausübt.“*

Bestritten wird,

- b) dass *„die Mitwirkung der vier Regierungsräte im Abstimmungskampf (...) nicht über das gemäss der zitierten Rechtsprechung Zulässige hinaus (geht) (...) Das JA-Komitee setzte sich (...) aus Mitgliedern der Verfassungskommission, des Ständerates, des Nationalrates, des Regierungsrates, des Kantonsrates, der Bezirksräte, und aus Bezirksammännern, Landschreibern, Gemeindepräsidenten, Säckelmeistern, Gemeinderäten, sowie weiteren Persönlichen zusammen. Allein die Vielfalt von nationalen, kantonalen, kommunalen sowie Bezirksbehörden, denen die Mitglieder des JA-Komitees angehörten, belegt, dass es sich bei der Mitwirkung von vier Regierungsräten im JA-Komitee um eine offizielle Verlautbarung des Regierungsrates als Kollegialbehörde handelte“.*

Dies hatte ich auch zu keiner Zeit behauptet, sondern vielmehr gerügt, dass ein entsprechender Anschein von den diversen Amtsinhabern im JA-Komitee erweckt wurde, was die Vorinstanz willkürlich ignorierte, resp. umzudeuten versucht.

- c) *„Die Bezeichnung der Funktionen bei den einzelnen Mitglieder des JA-Komitees steht im Zeichen der Transparenz und hilft dem Leser, deren allfällige Sachkunde und Kompetenz zu beurteilen.*

Diese befangene, parteiische Darstellung ist förmlich an den Haaren herbeigezogen und unbehelflich angesichts meiner vorgebrachten umfangreichen, aber ignorierten Ausführungen (vgl. Akten). Ich halte vollumfänglich an meiner diesbezüglichen Rüge fest.

Zu Pkt. 3.4.5.1 und Pkt. 3.4.5.2:

- a) Die Vorinstanz zitiert hier BGE 130 I 290: *„3.4 Stellt das Bundesgericht bei der Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen Verfahrensmängel fest, so hebt es die betroffene Wahl oder Abstimmung nur auf, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und das Ergebnis beeinflusst haben könnten. Die Beschwerdeführenden müssen in einem solchen Falle allerdings nicht nachweisen, dass sich der Mangel auf das Ergebnis der Abstimmung entscheidend ausgewirkt hat; es genügt, dass nach dem festgestellten Sachverhalt eine derartige Auswirkung im Bereich des Möglichen liegt. Mangels einer ziffernmässigen Feststellbarkeit der Auswirkungen eines Verfahrensmangels ist nach den gesamten Umständen und grundsätzlich nach freier Kognition zu beurteilen, ob der gerügte Mangel das Wahl- oder Abstimmungsergebnis beeinflusst haben könnte. Dabei ist auch die Grösse des Stimmenunterschiedes, die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der Abstimmung mit zu berücksichtigen.“*

Die Grösse des Stimmenunterschiedes ist klar nur ‚ein Grund von mehreren‘ für die Beurteilung rechtswidriger Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses. Viel wichtiger ist die Schwere des festgestellten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der Abstimmung. Wäre das Stimmenverhältnis so überragend bedeutsam, wie es die Beschwerdegegner und die Vorinstanz behaupten wollen, so würde der Verfassungsartikel 34 Abs.2 BV ja obsolet, vorausgesetzt, dass nur genügend viele Bürger mit unzulässigen Methoden der Irreführung, behördlicher Falschaussagen, behördlicher Informations-Auslassungen und falscher Symbole (hier: *altes ‚Victorinox‘-Messer gegen neues ‚Victorinox‘-Messer*) zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten gebracht werden können. Dies kann nicht sein, und ich ersuche das Bundesgericht, diese Fehlinterpretation der Vorinstanz festzustellen und entsprechend zu korrigieren.

Auf die oben zitierten erheblichen, das Ergebnis missbräuchlich beeinflussenden Unregelmässigkeiten bezog ich mich mit meiner Beschwerde leicht verständlich und explizit, was ohne weiteres ersichtlich ist. Es ist unbehelflich, wenn die Vorinstanz unter Ausblendung der übrigen Mängel und der weitreichenden Bedeutung der Verfassung behauptet:

- b) *„das Abstimmungsergebnis spricht entgegen der anderslautenden Interpretationen der Beschwerdeführerin eine unmissverständliche Sprache“.*

Diese verkürzte und überdies ignorante Folgerung widerspricht aufs Gröbste einer rechtsstaatlich vertretbaren Auffassung, wie schon oben ausgeführt. Sie wird bestritten. Das Abstimmungsergebnis ist bereits Ausdruck und Folge der Irreführung durch die falsche, resp. mangelhafte Behörden-Information im Vorfeld. Das Abstimmungsverhältnis allein kann unter solch vorentscheidenden Umständen nicht isoliert als unverfälschte Willensäusserung behauptet werden. Die Informationen waren nicht sachgerecht, nicht vollständig und nicht objektiv, u.a. auch deshalb, weil die Nachteile der Vorlage konsequent und missbräuchlich verschwiegen wurden.

- c) *„(...) während sich die Mehrheit der Stimmberechtigten (67,7%) ihrer Meinungsäusserung an der Urne enthalten hat“*

Die Gründe für die ausserordentlich grosse Stimmenthaltung (gemessen an der Bedeutung der Kantonsverfassung) liegen unzweifelhaft zu grossen Teilen in der intransparent und verwirrt geführten Behörden-Propaganda. Fest steht, dass mehr als Zweidrittel der Stimmberechtigten der neuen Verfassung des Kantons Schwyz nicht zugestimmt haben. Nach Treu und Glauben dürfen die Bürger eines Rechtsstaates erwarten, dass bei der vorliegenden Fülle an erwiesenen Verletzungen von Art. 34 Abs.2 BV die Wiederholung der Abstimmung angeordnet wird, und zwar unter rechtsgenügelichen Vorbedingungen (Informationen, Erläuterungen, etc.). Auch die „*schweigende Mehrheit*“ hat ein Anrecht darauf, dass die Gerichtsinstanzen meine substantiierten Rügen ohne Willkür und Befangenheit behandeln, was bisher, wie ausgeführt, keineswegs garantiert worden war.

- d) *„zum andern spricht die Beschwerdeführerin ein staatspolitisches Problem an, das nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist und auch nicht sein kann, und aus dem sich allenfalls Rückschlüsse auf eine gewisse Staatsverdrossenheit oder ein Desinteresse der Stimmberechtigten, jedoch nicht Folgerungen hinsichtlich der Qualität der Informationen über staatspolitische Fragestellungen im Allgemeinen und über konkrete Abstimmungsvorlagen im Speziellen ziehen lassen. Art. 34 Abs.1 BV gewährleistet nur die politischen Rechte, wozu das Recht, jedoch nicht die Pflicht gehört, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sofern die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“*

Die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen wurden vorliegend nicht erfüllt. Die Irreführung über die Abstimmungsvorlage, die mit Art. 34 Abs.2 BV ausgeschlossen werden soll, ist in ihrer zersetzenden Wirkung äusserst ernst zu nehmen – zumal missbräuchliche Manipulation als omnipräsentes Phänomen in der heutigen Gesellschaft (in Politik, Medien, Wirtschaft) teilweise geradezu groteske Formen angenommen hat. Meine entsprechenden Ausführungen und Begründungen in der Beschwerde hat die Vorinstanz willkürlich nicht in Erwägung gezogen, was hiermit ebenfalls gerügt wird. Vorliegend wurde Treu und Glauben im Rahmen der Schwyzer Verfassungs-Abstimmung hochgradig verletzt.

In meiner Beschwerde war nirgends von einer ‚Teilnahme-Pflicht‘ die Rede. Es ist bemühend, wie auch bei dieser unbehelflichen Erwägung nicht auf meine Beschwerde eingegangen wurde.

Zu Pkt. 3.4.5.3:

„Selbst wenn die behördlichen Erläuterungen der Vorlagen betreffend die Abstimmung über die totalrevidierte Verfassung im Lichte von Art. 34 Abs.2 BV allenfalls geringfügige Mängel aufweisen würden (...), und wofür entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin auch keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich sind, bestünde angesichts des eindeutigen Abstimmungsergebnisses kein Anlass zu einer Kassation der Abstimmung und zu deren Neuansetzung im Sinne der Antragstellung der Beschwerdeführerin.“

Bestritten: Ich wiederhole, dass die alleinige Würdigung des sogenannt „eindeutigen“, aber unter Missachtung von Art. 34 Abs.2 BV erreichten Ergebnisses nicht genügt. Die „Mängel in den Erläuterungen der behördlichen Vorlagen“ sind nicht bloss „geringfügig“, sondern derart schwerwiegend, dass die Abstimmung zweifellos kassiert werden muss.

Zu Pkt.3.5:

„Insgesamt erweist sich die Beschwerde vom 18. Mai 2011 folglich in jeder Hinsicht als unbegründet.“

Die Folgerung, dass sich die Beschwerde somit „in jeder Hinsicht als unbegründet“ erweise, ist unhaltbar, nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, dass die Vorinstanz diese unter Pkt. 3.4. 5.3 als „*allenfalls geringfügig*“ marginalisierten Mängel selber nicht ausschliessen kann. Auf meine substantiell bedeutsamen Vorbringen ging sie weitgehend gar nicht ein, was ich hiermit als willkürlich und pflichtverletzend beanstande.

Weshalb „*kein Anlass*“ bestehen solle, eine ergänzende Sachverhaltsabklärung (wie in der Replik auf S.11 f, Ziff. 2.6 von mir gefordert) anzuordnen, wird von der Vorinstanz willkürlich mit keinem Wort ausgeführt. Ich halte daran fest, dass „*eine einfache Stichprobenbefragung, durchgeführt von einem neutralen, unabhängigen und ausserkantonalen Institut unzweifelhaft bestätigen(würde), dass die Bürger aufgrund von Amtsbezeichnungen neben den Namen von Behördenmitgliedern in Abstimmungskampagnen eine staatliche Mitbeteiligung/staatliche Finanzierungsbeteiligung/staatliche Arbeitsleistungen als gegeben vermuten.*“

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, um antragsgemässen Entscheid.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Beilagen

- Beilage 1 Meine Stimmrechtsbeschwerde vom 4. Mai 2011, resp. vom 18. Mai 2011
- Beilage 2 bisherige Verfassung des Kantons Schwyz
- Beilage 3 neue Verfassung des Kantons Schwyz
- Beilage 4 Erläuterungen zur Abstimmung vom 15. Mai 2011
- Beilage 5 Meine Replik vom 27. Juni 2011
- Beilage 6 Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 20.7.2011

Kopie an den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft